

Verwaltungskostensatzung

in der Fassung einschl. der

- Änderungssatzung vom 03.03.1998, in Kraft seit 08.03.1998
- Satzung zur Einführung des Euro vom 01.01.2002
- Änderungssatzung vom 21. November 2002
- Änderungssatzung vom 24. März 2005, in Kraft seit 07.04.2005
- Änderungssatzung vom 15.12.2010, in Kraft seit 01.01.2011
- Änderungssatzung vom 23.12.2013, in Kraft seit 01.01.2014

Inhalt:

<u>§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen</u>	2
<u>§ 2 Sachliche Kostenfreiheit</u>	2
<u>§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit</u>	3
<u>§ 4 Gebührenarten</u>	3
<u>§ 5 Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren</u>	4
<u>§ 6 Gebührenbemessungen in besonderen Fällen</u>	4
<u>§ 7 Auslagen</u>	5
<u>§ 8 Kostengläubiger</u>	5
<u>§ 9 Kostenschuldner</u>	6
<u>§ 10 Entstehen der Kostenschuld</u>	6
<u>§ 11 Fälligkeit</u>	6
<u>§ 12 Kostenentscheidung</u>	6
<u>§ 13 Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung</u>	7
<u>§ 14 Billigkeitsregelungen</u>	7

<u>§ 15 Stundung, Niederschlagung und Erlass</u>	7
<u>§ 16 Festsetzungsverjährung</u>	7
<u>§ 17 Zahlungsverjährung</u>	7
<u>§ 18 Inkrafttreten</u>	8

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. 2002 I S. 342 ff) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege in ihrer Sitzung am 21. November 2002 die folgende 3. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen, oder die in einer besonderen Vorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, erhebt der Magistrat der Kreisstadt Eschwege in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen oder anderen städtischen Satzungen erhoben werden, werden durch diese Verwaltungskostensatzung nicht berührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Sachliche Kostenfreiheit

- (1) Kostenfrei sind:
 1. Überwachungsmaßnahmen aufgrund einer Beschwerde, wenn die Überwachungsmaßnahme nicht zu einer Auflage oder Anordnung geführt hat.
 2. a) mündliche Auskünfte,
b) einfache schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
 3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
 4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,

5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
 6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
 7. Entscheidungen über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien und ähnliche Vergünstigungen;
 8. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
 9. Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses, einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
 10. Entscheidungen über Gegenvorstellung und Aufsichtsbeschwerden,
 11. Amtshandlungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids,
 12. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80, 80 a der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Die Kostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung sowie für die Zurückweisung oder die Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit in Abs. 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(aufgehoben)

§ 4

Gebührenarten

Die Gebühren werden entweder

1. durch feste Sätze (Festgebühren),
2. nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung bezieht (Wertgebühren),
3. nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung (Zeitgebühren) oder
4. durch Rahmensätze (Rahmengebühren)

bestimmt.

In Einzelfällen ist die Erhebung von Pauschgebühren möglich.

§ 5

Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren

- (1) Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung zugrunde zu legen.
- (2) Bei Rahmengebühren gilt für die Festsetzung der Gebühren im Einzelfall:
 1. Bei der Bemessung der Gebühr ist von dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen.
 2. Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten (Kostenunterschreitungsverbot), wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit erforderlich ist oder wenn die Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung belastend wirkt.
 3. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den/die Kostenschuldner/in zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.
 4. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung stehen.
- (3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Kostenschuldner können auf Antrag Pauschgebühren erhoben werden; sie sind im voraus festzusetzen.

§ 6

Gebührenbemessungen in besonderen Fällen

- (1) Im Falle
 1. der Ablehnung eines Antrags oder der Zurückweisung eines Widerspruchs,
 2. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
 3. der Zurücknahme eines Antrags oder eines Widerspruchs,
 sind die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu bemessen. Bemessungsgrundlage ist der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand.
- (2) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch wird, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu dem Betrag erhoben, der für den angefochtenen Bescheid festgesetzt war. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, beträgt die Gebühr bis zu fünftausend Euro.
- (4) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der für eine Amtshandlung wie die zurückgenommene oder widerrufen im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu eintausendfünfhundert Euro.
- (5) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, beträgt die Gebühr bis zu 50 vom Hundert des im Kostenverzeichnis

für die Entscheidung vorgesehenen Satzes. Ist für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu eintausendzweihundertfünfzig Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

§ 7 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und in den Fällen des § 1 Abs.1 Satz 2 entstehen, werden als Auslagen erhoben. Auslagen sind:
 1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen und für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich,
 3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
 4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen zustehen,
 6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.
- (2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen werden im Kostenverzeichnis bestimmt.
- (3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gilt Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Stadt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlungen leistet.
- (5) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist.
- (6) Bei Kleinbeträgen bis zu einer Höhe von 10,00 € kann von einer Erhebung abgesehen werden.

§ 8 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Magistrat der Kreisstadt Eschwege.

§ 9 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor dem Magistrat der Kreisstadt Eschwege abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Magistrat der Kreisstadt Eschwege, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 11 Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 12 Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen
 1. die kostenerhebende Behörde,
 2. der Kostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie

5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (2) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 13

Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 14

Billigkeitsregelungen

Der Magistrat der Kreisstadt Eschwege kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 15

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Festsetzungsverjährung

- (1) Der Anspruch auf Festsetzung der Kosten verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kostenschuld gem. § 10 Abs. 1 entstanden ist.
- (2) Im übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 169 ff AO).

§ 17

Zahlungsverjährung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch gemäß § 11 fällig geworden ist.

- (2) Im übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 228 ff AO).

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eschwege über städtische Verwaltungsgebühren vom 18.10.1973 und die 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Kreisstadt Eschwege über städtische Verwaltungsgebühren vom 21.12.1978 außer Kraft.

Eschwege, den 26. März 1996

(L.S.)

**Der Magistrat
der Kreisstadt Eschwege**

**gez. Zick
Bürgermeister**

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Kreisstadt Eschwege

1. Allgemeine Verwaltungskosten:

1.1 Gebühren:

Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	10,00 bis 500,00
2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw. mindestens	4,00 6,00
2.	wie Nr. 2, wenn ein/e Bedienstete/r die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Ziff. 11
3.	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	3,00
4.	Zuschlag zu Nr. 2 bei bereits ausgelagerten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	nach Zeitaufwand siehe Ziff. 11
5.	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	10,00
6.	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
7.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
8.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	5,00 0,50
9.	Abrechnung von Schadenfällen, pro Schadenfall, nach Zeitaufwand, siehe Ziff. 11 mindestens	15,00

1.2 Auslagen (pauschaliert gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2):

Nr.	Gegenstand	Euro
11.	<p>Gebühren nach dem Zeitaufwand sind zu erheben,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist, • wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. <p>Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.</p> <p>Gebühren für die Tätigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je ¼ Stunde • Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je ¼ Stunde 	entsprechend den Sätzen der Allgemeinen Verwaltungskostensatzung des Landes Hessen in der jeweils geltenden Fassung

Nr.	Gegenstand	Euro
	<ul style="list-style-type: none"> • übrige Beschäftigte je ¼ Stunde • Zuschlag zu den genannten Sätzen für Tätigkeiten außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit 	
12.	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner je Seite DIN A 3	0,30 0,50
13.	Herstellung von Kopien größer A 3 – A 2 größer A 2 – A 1 größer A 1 – A 0 größer A 0 Sind die Arbeiten aufgrund des Zustandes der Akten besonders zeitaufwändig, kann jederzeit auch eine Abrechnung nach Zeitaufwand vorgenommen werden.	2,00 3,00 5,00 10,00
13.	Schreibauslagen für Abschriften <ul style="list-style-type: none"> • bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache, je DIN A 4 Seite • in fremder Sprache oder in Tabellenform 	5,00 nach Zeitaufw., s. Ziff. 11
14.	Auslagen für die Benutzung von Dienst-PKW, je km	0,50
15.	Abgabe digitaler Kartenauszüge, je ha auf Datenträger	6,50
17.	Abgabe digitaler Kartenauszüge, je ha per E-mail	8,00
18.	Abgabe analoger Kartenauszüge, je ha	3,00

2. Besondere Verwaltungskosten:

Nr.	Gegenstand	Euro
	Steuern und Finanzen	
19.	Bewilligung einer Vorrangeinräumung für Grundpfandrechte bei Darlehensgewährung, je Objekt	25,00
20.	Teilungsgenehmigung für Grundpfandrechte bei Darlehensgewährung, je Objekt	15,00
21.	Bürgschaftsübernahme bei Darlehensgewährung, je Fall	77,00
22.	Grundstücksfreigabe aus der Mithaftung für dingliche Rechte bei Darlehensgewährung, je Objekt	26,00
23.	Gläubigerzustimmung zum Eigentumswechsel bei Darlehensgewährung, je Objekt	26,00
24.	Zweitausfertigung je Zins- und Tilgungsplan	5,00
25.	Zweitausfertigung von Löschungsbewilligungen oder löschungsfähigen Quittungen, je Ausfertigung	5,00
26.	Jahresauszug von einem Personenkonto, je Auszug	5,00
27.	Zuschlag zu Nr. 23 bei bereits mikroverfilmten und weggelegten Personenkonten, je Auszug	5,00
28.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen über gezahlte Steuern, je Ausfertigung	5,00
29.	Zweitausfertigung von Zinsbescheinigungen für Darlehen, die die Stadt gewährt hat, je Ausfertigung	3,00
30.	Ausgabe von Ersatz-Hundesteuermarken, je Stück	5,00
31.	Zweitausfertigung eines Steuerbescheides, je Ausfertigung	5,00
32.	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen, je Bescheinigung	15,00
	Städtische Liegenschaften	

Nr.	Gegenstand	Euro
33.	Löschungsbewilligungen, je Ausfertigung	20,00
34.	Abschluss von Pacht-, Nutzungs-, u. ä. Verträgen, je Vertrag	5,00 bis 26,00
	Archiv	
35.	Verwendung von Archivalien für gewerbliche Zwecke (Reproduktion, Faksimile u. ä.) einschl. Vorarbeiten je Einzelstück nach Zeitaufwand, siehe Ziff. 11	mindestens 26,00
	Abwasserangelegenheiten	
36.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	26,00 bis 2.600,00
37.	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	26,00 bis 2.600,00
38.	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,00 bis 1.000,00
39.	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10,00 bis 100,00
40.	Abzeichnung eines Kanalfachspartenplanes, je Stück nach DIN A 1 und 2 nach DIN A 3 und 4	20,00 10,00
	Bau- und Grundstücksangelegenheiten	
41.	Genehmigung für Zweckentfremdung von Wohnraum	26,00-260,00
42.	Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes je Ausfertigung	20,00
43.	Genehmigung nach § 144 Baugesetzbuch, je Genehmigung	20,00
44.	Erschließungsbeitragsbescheinigung, je Bescheinigung	10,00
45.	Anbauvertrag für Baumaßnahmen an unausgebauten Straßen, je Vertrag	15,00
46.	Abschluss von Erschließungsverträgen und städtebaulichen Verträgen, je Vertrag	26,00
47.	Bescheinigung über das Baujahr eines Gebäudes, je Bescheinigung	5,00
48.	Bordsteinabsenkung, je Genehmigung	15,00
49.	Versetzung von Straßenleuchten, je Genehmigung	15,00
50.	Telekommunikationslinien a. schriftliche Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 abs. 3 Telekommunikationsgesetz mindestens pro Antrag höchstens pro Antrag b. Genehmigung von Straßenaufbrüchen für kleine Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Telekommunikationslinien pro Aufgrabung	51,00 5.000,00 25,50
51.	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 2 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	38,00
52.	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gemäß § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	38,00 13,00
53.	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gemäß § 20 Abs. 1 BauGB für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	26,00

Eschwege, den 15.11.2001

(L.S.)

**Der Magistrat
der Kreisstadt Eschwege
gez. Zick
Bürgermeister**